



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 21

Bayreuth, 2. Juli 2026

Geschäftsordnung des Kreistages Bayreuth 2026 - 2032

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte;
Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende und beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit des Landrats
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten

Der Kreistag des Landkreises Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der

Inhalt:

Geschäftsordnung des Kreistages Bayreuth 2026 - 2032

Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro, bei unbefugter Offenba-

rung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt von Kreisrätinnen und Kreisräten endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin ihr Amt bzw. ein Kreisrat sein Amt, wenn sie bzw. er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Ab- stimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräte in Zweckverbänden sowie als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises in Vereinen, Gesellschaften etc.) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (vgl. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder

einem von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung einer bzw. eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrätin bzw. Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Bay-

reuth besteht aus dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten der Klinikum Bayreuth GmbH,
6. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO). Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-

Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Mitglieder des Kreistags kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreistagsinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich. Einzelnen Kreisräten werden die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt, wenn ihnen der Zugang zum Kreistagsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist. Abweichend hiervon werden Sitzungsunterlagen in Personalangelegenheiten ausschließlich als Tischvorlage für den Zeitraum der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung, in dringenden Fällen am 3. Tag vor der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen. Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt; er bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z. B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge

gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z. B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt) müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagsitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

(6) Anträge sind grundsätzlich unverzüglich zu prüfen. Die Verwaltung hat den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Kreistag bzw. einem Ausschuss mit einem Beschlussvorschlag vorzulegen. Sollte die Bearbeitungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden können bzw. steht innerhalb dieser Frist keine Sitzung des zuständigen Ausschusses an, hat die Verwaltung Zwischennachrichten an die antragstellende Person zu veranlassen und einen weiteren Verfahrensvorschlag sowie einen voraussichtlichen Termin zur Behandlung zu benennen.

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen.
- (2) Der juristische Beamte, der den Landrat im Amt vertritt, soll grundsätzlich zu den Sitzungen zugezogen werden. Dem Jugendhilfeausschuss soll die Geschäftsbereichsleitung für Soziale Angelegenheiten beiwohnen.

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
5. Bekanntgaben, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Satz 1 a).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungssaal.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO). Das Ordnungsgeld fließt der "Jugendstiftung Landkreis Bayreuth" zu.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).

(5) Wird durch eine bzw. einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann der Kreistag der Kreisrätin und dem Kreisrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47

Abs. 2 LKrO).

- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Während der Sitzungen ist den Kreisrätinnen und Kreisräten im Sitzungssaal das Telefonieren mit mitgeführten Mobiltelefonen / Smartphones nicht gestattet. Sie sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Eine Kreisrätin, ein Kreisrat oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus

der Mitte des Kreistags voraus.

- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gerichtet (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8)
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben; hiervon kann bei Unklarheiten durch Mehrheitsbeschluss abgewichen werden.
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich

abzustimmen.

- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Die oder der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder zusätzliche Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem bzw. der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und im Rahmen der Bekanntgaben in einer der folgenden Sitzungen mitzuteilen.
- (3) In die Tagesordnung jeder Kreistagsitzung ist der Tagesordnungspunkt "Sonstiges, Anfragen" aufzunehmen. Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, Anfragen zu Kreisangelegenheiten an den Vorsitzenden zu richten. Anfragen zu staatlichen Aufgaben sind wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages nicht zulässig. Die Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt diese im Rahmen der Bekanntgaben in einer der folgenden Sitzungen.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffent-

- lichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin bzw. eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Sie ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

Die Niederschriften werden zur Einsicht auf dem Kreistagsinformationsportal veröffentlicht. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen zu lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden nach Genehmigung der Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth veröffentlicht.

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

- (2) Ferner ist der Kreistag für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Empfehlungen von vorbereitenden Ausschüssen (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO),
6. erstmalige Beschlussfassung über Investitionsmaßnahmen des Landkreises ab einer Kostensumme von 500.000 €,
7. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen (Art. 60 LKrO),
8. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenvorstand beim Amtsgericht Bayreuth (§ 40 Abs. 3 GVG),
9. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Bayreuth (§ 28 VwGO).
10. Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände, Vereinen, Gesellschaften u. ä.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).
- (2) Zu den Sitzungen des Kreisausschusses ist auch der gewählte Stellvertreter des Landrats zu laden.

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren) ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und

diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i. S. d. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen bzw. Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (unter Angabe der Reihenfolge) namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen. Diese Regelung gilt ebenso bei Verhinderung der 1. Stellvertreterin bzw. des 1. Stellvertreters.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) sechs Mitglieder des Kreistags,
 - c) zwei vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - d) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die oder der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bzw. ein solcher bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter,
 - h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der röm.-katholischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Kirche und ein weiterer Vertreter aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die im Landkreis Jugendarbeit leisten und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss beantragen.
 - j) Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender soll der Landrat nicht bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (unter Angabe der Reihenfolge) für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen. Diese Regelung gilt ebenso bei Verhinderung der 1. Stellvertreterin bzw. des 1. Stellvertreters.

Soweit der Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig ist, sind die Sitzungen nichtöffentlich.

§ 36

Weitere beschließende und beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bestellt als ständigen beschließenden Ausschuss einen Personalausschuss. Der Personalausschuss ist für alle personalrechtlichen Entscheidungen der Bediensteten des Landkreises im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO, insbesondere für die Einstellung, Eingruppierung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten des Landkreises zuständig, soweit der Landrat nicht in eigener Zuständigkeit entscheidet (vgl. § 38 Abs. 7). Dem Personalausschuss gehören der Landrat und zwölf Kreisrätinnen und Kreisräte an.
- (2) Folgende Ausschüsse werden bestellt:
- a) Ausschuss für Kultur und Soziales (Bildung, Ehrenamt, Kultur, Senioren, Soziales, Sport)
 - b) Ausschuss für Klima, Umwelt und Landwirtschaft

c) Ausschuss für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft (Perspektive 2030, Regionalität, Mobilität, Gesundheit)

Die Ausschüsse unter a) bis c) haben bei einer Wertgrenze von über 100.000 Euro bis einschließlich 250.000 Euro pro Beschluss beschließende Funktion; darüber hinaus sind sie beratend.

Den Ausschüssen unter a) bis c) gehören der Landrat und zwölf Kreisrätinnen und Kreisräte an.

- (3) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorbereitende Ausschüsse bilden.
- (4) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.
- (5) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen und Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Soweit der Kreisausschuss in seinen Sitzungen Fragen behandelt, die die Bio-Kompost und Entsorgung GmbH & Co. Bayreuth-Pegnitz KG (BKE) betreffen, besteht ein Anwesenheits- und Rederecht der übrigen Gesellschafter, auch in nichtöffentlicher Sitzung. Gleiches gilt für den nach § 12 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der BKE in der Gesellschafterversammlung anwesenheitsberechtig-

ten Vertreter der Stadt Bayreuth. Im Einzelfall kann der Kreisausschuss das Recht nach Satz 1 und 2 aufheben.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.
- (7) Dem Landrat werden im Rahmen des Stellenplans die in Art. 38 Abs. 1 Satz

1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen bzw. Beamte bis einschließlich BesGr. A 10, bei Tarifbeschäftigten bis einschließlich EntGr. 9c TvöD und bei Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis einschließlich EntGr. S 14 TvöD übertragen (Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

Darüber hinaus werden dem Landrat alle sonstigen personalrechtlichen Befugnisse für den in Satz 1 beschriebenen Personenkreis übertragen, die dem Landkreis als Arbeitgeber und Dienstherr, insbesondere als oberste Dienstbehörde nach den tarif-, beamten-, besoldungs-, versorgungs-, kindergeld- und disziplinarrechtlichen Vorschriften obliegen (Art. 34 Abs. 2 LKrO).

Die gesetzlichen Personalzuständigkeiten des Landrates gem. Art. 38 Abs. 2 und 3 und Art. 34 Abs. 1 LKrO bleiben unberührt. Darüber hinaus bleiben die Zuständigkeiten des Kreistages nach Art. 30 LKrO unberührt.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in § 38 Abs. 7 genannten Personalentscheidungen.

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze

des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen,

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Mahnungen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
 4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, höchstens aber 10 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
 5. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen sind.

- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse

des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach den §§ 38, 39 und 41.

- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen des durch die Haushaltsatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen und mit Kreditgeschäften im Zusammenhang stehende Regelungen (z. B. Zinsbindung, Umschuldung) zu treffen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 € in Anspruch zu nehmen, die durch anderweitige Einsparungen oder Mehreinnahmen zur Verfügung stehen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und des Landkreises zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

des Staates oder des Landkreises übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates Kreisangelegenheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und des Landkreises; er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen bzw. Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder

Abwesenheit (bis zu drei Arbeitstage) des Landrats bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen ein aus der Mitte des Kreistages bestellter weiterer Vertreter, den der Landrat benennt; sind die Stellvertreter verhindert, vertritt den Landrat das älteste anwesende Kreistagsmitglied.
- b) im Übrigen der juristische Stellvertreter im Amt, bei dessen Verhinderung ein weiterer juristischer Beamter.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Die Anzahl der weiteren Stellvertreter des Landrats wird auf drei begrenzt.
- (5) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Ange-

legenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2024 außer Kraft.

Bayreuth, 22. Mai 2026
Florian Wiedemann
Landrat